

Schülerbetriebspraktika

Gesetzliche- und versicherungsrechtliche Regelungen im Überblick

1. Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz legt fest unter welchen Bedingungen Schüler/innen als Praktikanten/innen beschäftigt werden dürfen.

Es werden folgende Unterscheidungen gemacht:

- Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.*
- Für Schüler/innen **über 18 Jahre** gilt das JArbSchG nicht mehr.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz:	
Kinder < 15 Jahre *Jugendliche zwischen 15-18 Jahren UND vollzeitschulpflichtig	Jugendliche zwischen 15-18 Jahren nicht mehr vollzeitschulpflichtig
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit: (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)	
7 Stunden	8 Stunden
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:	
35 Stunden	40 Stunden Samstags-, Sonntags- und Feiertags dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.
Ruhepausen	
<ul style="list-style-type: none"> • 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden, • 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.	
Beschäftigungsdauer pro Woche: 5 Tage	
Zeugnis	
Wer ein Praktikum zur Berufsorientierung bei einem Betrieb absolviert, hat Anspruch auf ein Zeugnis, §§ 26, 16 BbIG	

Außerdem wird zwischen dem Schülerbetriebspraktikum als Schulveranstaltung und dem Ferienpraktikum als freiwilliges Praktikum unterschieden:

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Schulveranstaltung	Freiwillig, keine Schulveranstaltung
Keine Altersbeschränkung	Mindestens 15 Jahre
In der Regel dauert das Schülerbetriebspraktikum 2 oder 3 Wochen. Die Schule kann mehr als 1 Praktikum anbieten.	Das Praktikum darf maximal 4 Wochen (= 20 Arbeitstage) pro Jahr dauern. § 5Abs. 4 JArbSchG

2. Versicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Schulveranstaltung	Freiwillig, keine Schulveranstaltung
Unfallversicherung	
<p>Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikant/innen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/innen unfallversichert.</p>	<p>Der Schüler/die Schülerin wird gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist somit gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Da Praktikanten/innen kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Betriebes (Berufsgenossenschaft) vor Aufnahme des Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen unverzüglich zu melden.</p>
Haftpflichtversicherung	
<p>Verursacht ein(e) Schüler/in im Praktikumsbetrieb einen Schaden, kommt grundsätzlich die Haftpflichtversicherung der Eltern hierfür auf. Sind die Eltern nicht haftpflichtversichert, besteht für die Stadt Köln ein externer Haftpflichtversicherungsvertrag, über den Schülerpraktikanten städtischer Schulen, deren Betriebspraktikum von der Schule initiiert wird, Versicherungsschutz erhalten. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn der/die Schüler/in vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Ansprechpartnerin bei der Stadt Köln: Bernadette Wepler Rechts- und Versicherungsamt Tel.: 0221/221-22027 bernadette.wepler@stadt-koeln.de</p>	<p>Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung seitens des Schulträgers. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikant/innen verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalles von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.</p>

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.berufsorientierung-nrw.de/materialien/praktikum/index.html>

Praktikumsbörsen:

Agentur für Arbeit: www.jobboerse.arbeitsagentur.de (in der Suche „Praktikum“ eingeben).

Hier finden Sie Unternehmen, die den Kammern Praktikumsplätze gemeldet haben:

Handwerkskammer zu Köln: <http://berufsinfo.org/>

Industrie und Handelskammer zu Köln: <https://www.ihk-lehrstellenboerse.de/>

Darüber hinaus stellen die meisten Unternehmen grundsätzlich Praktikumsplätze zur Verfügung. Hier kann die Praktikumsuche über individuelle Ansprache erfolgen.